

Magistrat der Stadt Staufenberg · 35460 Staufenberg

Stadt Staufenberg
 Fachbereich III
 Tarjanplatz 1
 35460 Staufenberg

Fachbereich III
Öffentliche Sicherheit, Bürgerservice und Brandschutz

Telefon: 06406.809-0
 Fax: 06406.809-55
 Email: ordnungsamt@staufenberg.de

Angaben zur bevorstehenden Verbrennung

Datum, Uhrzeit:	
Dauer (ca.):	
Lage: des Grundstücks:	
Größe des Grundstücks:	
Vorhandenes Löschmittel:	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Sand <input type="checkbox"/> Wasser

Angaben zum zu verbrennenden Abfall

Art des Abfalls:	
Menge:	

Angaben zur Aufsichtsperson

Name, Vorname:	
Alter:	
Anschrift:	
Mobilfunknummer:	

Hinweis

Pflanzliche Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden. Dieses Formular besteht aus drei Seiten. Bitte füllen Sie Seite 1 und 2 vollständig aus und reichen diese beim Ordnungsamt der Stadt Staufenberg ein. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt und muss nicht eingereicht werden.



Zufahrt Rollstuhl EG

Stadt Staufenberg
 Der Magistrat
 Tarjanplatz 1
 35460 Staufenberg
 Tel. 06406.809-0
 Email: info@staufenberg.de

Servicezeiten
 Mo.: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Di.: 8.00 – 12.00 Uhr
 Mi.: –
 Do.: – 14.00 – 18.00 Uhr
 Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Konten der Stadt Staufenberg
 Sparkasse Gießen, BLZ 513 500 25, Kto-Nr. 253000289
 IBAN: DE05513500250253000289, BIC: SKGIDE5F
 Volksbank Mittelhessen eG, BLZ 513 900 00, Kto-Nr. 67000307
 IBAN: DE8651390000067000307, BIC: VBMHDE5F



Datenschutzhinweis

Die folgenden Daten werden aufgrund des Antrags nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV HE) erhoben. Die Daten werden in Form der erforderlichen Anzeige an die zuständige Polizeidienststelle Gießen und die Feuerwehr Staufenberg weitergeleitet. Sie sind jederzeit berechtigt, die Stadt Staufenberg um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Staufenberg die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Bitte beachten Sie, dass bei unvollständigen Angaben die Bearbeitung Ihrer Anzeige nicht möglich ist.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.staufenberg.de.

Einwilligung zur Datenerhebung

Mir ist bewusst, dass die über dieses Formular bei der Stadt Staufenberg eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Staufenberg die Daten elektronisch verarbeitet und zur Erfüllung meines Anliegens speichert.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift



Zufahrt Rollstuhl EG

Stadt Staufenberg
Der Magistrat
Tarjanplatz 1
35460 Staufenberg
Tel. 06406.809-0
Email: info@staufenberg.de

Servicezeiten
Mo.: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Di.: 8.00 – 12.00 Uhr –
Mi.: – –
Do.: – 14.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Konten der Stadt Staufenberg
Sparkasse Gießen, BLZ 513 500 25, Kto-Nr. 253000289
IBAN: DE05513500250253000289, BIC: SKGIDE5F
Volksbank Mittelhessen eG, BLZ 513 900 00, Kto-Nr. 67000307
IBAN: DE8651390000067000307, BIC: VBMHDE5F



Merkblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Gartenabfällen

Darf ich grundsätzlich Gartenabfälle verbrennen?

Pflanzliche Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16 Uhr und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden. **Die Verbrennung ist dem Ordnungsamt Staufenberg zwei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.** Gerne können Sie hierfür unseren Vordruck verwenden.

Welche Voraussetzungen muss ich zur Verbrennung erfüllen?

- Gartenabfälle sollten so trocken sein, dass die Raumentwicklung gering bleibt
- Keine zusätzlichen Stoffe zur Entfachung des Feuers verwenden
- Vermeidung von Rauch- und Geruchsbelästigung Dritter
- Vermeidung von Personengefährdung
- **Die Mindestabstände sind einzuhalten (siehe Punkt 3)**
- **Bei Verkehrsbehinderungen oder erheblicher Belästigung der Allgemeinheit durch starke Raumentwicklung ist das Feuer zu löschen**
- **Vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer u. Glut erloschen und nicht erneut entfacht sind**
- Die Überreste und Asche sind unverzüglich in den Boden einzugraben

Welche Mindestabstände sind einzuhalten?

- 100 m zu bewohnten und öffentlichen Gebäuden, Zelt und Lagerplätzen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- jeweils 100 m von Bundesautobahnen, ausgebauten Fernverkehrsstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährdete Stoffe hergestellt, erarbeitet oder gelagert werden
- 50 m von öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren, Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Welche Punkte muss die formlose Anzeige beim Ordnungsamt beinhalten?

- Lage und Größe des Grundstücks, auf dem Abfälle verbrannt werden sollen
- Art und Menge des Abfalls
- Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen, Mobilfunknummer
- Datum, Uhrzeit (von... bis...)

Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die aufgeführten Punkte verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

